

der Deputation, daß das Schulgeld einen Grund zur Ausweisung gebe; ich finde dies sehr bedenklich, denn zuerst entsteht die Frage, wenn soll die Nothwendigkeit der Ausweisung wegen des Schulgeldes eintreten, wenn die Unmöglichkeit vorhanden ist, bei einer Menge Kinder das Schulgeld zu entrichten; soll er erst wegen Schulgeldes ausgepfändet sein, oder tritt der Fall ein, wenn er um die Unterstützung aus der Armenkasse zur Berichtigung des Schulgeldes bittet. Er kann allerdings diese Bitte vermeiden, und sich auspfänden lassen, es ist dies aber eine Qual, die in der bürgerlichen Gesellschaft mehr auf diesen armen Menschen geworfen werden soll, denn er muß sich der Auspfändung wiederholt aussetzen, um nun nicht in den Fall zu kommen, aus einem Orte gewiesen zu werden, in dem er gerade seinen Erwerb findet. Es wird dies das Loos der Proletarier sein, denn Eltern von schulfähigen Kindern sind in der Regel allerdings nach ihren Kräften erwerbsfähig, vermögen aber mit ihrer Hände Arbeit, z. B. Tagelöhner, Handwerksgehilfen, in manchen Orten auf dem Lande, sowie in der Stadt nicht soviel zu verdienen, um das Schulgeld für wohl drei, vier und mehre Kinder bestreiten zu können. Verlangt nun der Staat, daß Kinder unbemittelter Eltern vom sechsten bis vierzehnten Jahre die Schule besuchen, so muß er auch auf Mittel denken, wenn Verhältnisse den Proletarier nicht in den Stand setzen, das erforderliche Schulgeld aufzubringen. Denn bittet er, um den Kindern den benötigten Schulunterricht zu gewähren, um unentgeltliche Annahme, so wird er unter die Armen gewiesen, die dahin geschafft zu werden sich aussetzen, wo sie Heimathsangehörigkeit haben. Das ist nach meiner Ueberzeugung eine Härte, die an Grausamkeit gränzt. Wie wenn man Jemanden deshalb ausweisen wollte, weil er seine Söhne auf Gymnasien unentgeltlich unterrichten läßt, und dort, um sie studiren zu lassen, Stipendien für sie annimmt. So wenig jenes geschieht, aus demselben Gesichtspunkte halte ich es nach analogen Verhältnissen eben so wenig für gut, daß einer darum seinen Aufenthaltsort verliere, weil Schulgeld für ihn bezahlt wird. Die Stiftungen übrigens können keinen Unterschied begründen, da viele Armenkassen zugleich Stiftungen zum Zwecke des Schulunterrichts in sich aufnehmen. Zu unterscheiden den Fall, wo ein Armer aus einer Stiftung Unterstützung zum Schulunterricht für seine Kinder erhält, oder ob aus der Armenkasse, ist darum bedenklich, weil eine große Anzahl der ärmeren Einwohner vieler Orte dergleichen Unterstützungen genießen. Es ist aber auch gefährlich, wenn man in Erwägung zieht, daß von dem Schulgelde so leicht Veranlassung genommen wird, nur einen, für den man später befürchtet, er möchte der Armenkasse zur Last fallen, auszuweisen; es darf nur absichtlich eine gewisse Summe von Schulgeld unerinnert in Rückstand gelassen werden, damit der arme Familienvater, welcher es nun nicht aufbringen kann, in die Nothwendigkeit gesetzt werde, um nicht ausgepfändet zu werden, sich an die Armenkasse zu wenden, wo dann er ausgewiesen würde.

Abg. Scholz: Wenn ich mir erlaube einige Worte über

diesen Gegenstand zu sagen, so geschieht es besonders in Beziehung auf den Antrag, welchen die Deputation gestellt hat, und welcher mehrentheils von mir ausging. Ich kann über diesen Gegenstand viel aus Erfahrung sprechen, nicht allein über die Heimathsangehörigkeit, sondern in Beziehung darauf, worüber sich hier der Gesekentwurf ausgesprochen hat. Sollte das in Ausführung kommen, wie es der Gesekentwurf verlangt, so würden die Landgemeinden dadurch außerordentlich benachtheiligt werden, denn aus langer Erfahrung weiß ich und kann es nachweisen, daß sogar Verschiedne Schlechtgenannte durch diese §. moralisch gebessert worden sind. Sie haben seit der Zeit, als das Heimathsgesek erlassen worden, dahin zu trachten gesucht, das Schulgeld regelmäßig zu entrichten, sie sind in ihrer Arbeit thätiger geworden — welche früher Laugenichtse waren, sie sind lediglich durch diese §. dahin gebracht worden, daß sie sich in ihren Familienangelegenheiten jetzt viel besser benehmen, auch ihre Gemeindeanlage richtig abführen, und alles das hat nur diese §. hervorgebracht. Ich folge auch ganz dem Grundsatz, den vorhin der Deputirte aus Chemnitz aufstellte, und will ebenso wenig, daß man die Beiträge in den Armenkassen aufspeichere. Nein, ich will das nicht, denn es fehlt in keiner Gemeinde an einheimischen Armen. Ich kenne Eltern, die sehr rechtschaffene Leute sind, und glaube, daß man den redlichen Armen von dem Faulen und Liederlichen unterscheiden werde, und wo sich dieser Unterschied in einer Gemeinde findet, da kann der Gemeinderath sagen: das ist ein gewissenhafter, ein thätiger Mann, und er ist nur auf die und die Art in Verlegenheit gekommen; dann kann man ihm auch Unterstützung gewähren, aber nicht aus der Gemeindecasse, sondern der Gemeinderath kann ihn aus Privatbeiträgen und Vermächtnissen unterstützen. Ferner sagte ein Abgeordneter, die Schullehrer hätten seit ihrer Fixation kein Interesse mehr daran, daß die Kinder regelmäßig in die Schule kämen; hätten auch die Lehrer wirklich kein Interesse mehr daran, so muß doch der Schulvorstand oder der Gemeinderath ein solches besitzen; er hat die Aufsicht darüber zu führen, ob die Kinder in die Schule kommen oder nicht, und in meiner Gegend ist in den Gemeinden ein Schulbote, von dem werden die Kinder auf Geheiß des Schulvorstandes in die Schule geholt und dann abgestraft, wenn sie sich Versäumnisse zu Schulden kommen lassen. Ich aber muß mir noch erlauben zu bemerken, daß schon in der Bibel steht: „Ein guter Hirte läßt sein Leben für die Schaafe,“ und dergleichen gute Hirten giebt es auch noch in unsern Tagen, nie muß so etwas auf einen ganzen Stand ausgedehnt werden. Ich kann den Abgeordneten versichern, daß ich wackere Schullehrer kenne, die es gleich anzeigen, wenn die Kinder nicht in die Schule kommen.

Abg. Schwabe: Offen muß ich bekennen, daß auch ich mich mit dem Deputationsgutachten, „daß die Beanspruchung und Annahme freien Schulunterrichts in öffentlichen Armenschulen der Ertheilung der öffentlichen Almosen gleich zu achten“ nicht befreunden kann, und meines Theils zwischen Almosen und freiem Schulunterricht einen himmelweiten Unterschied finde, vorzüglich in Zweck und Persönlichkeit der Bittenden, denn